



# MST STRENG GmbH

Steinauer Weg 2a - 91589 Aurach  
mst-streng.de - 09804 8039940

CNC-Fertigung

An- und Verkauf  
Zerspanungsmaschinen

Maschinentransporte

Maschinenbewertungen

Bedingungen für die Lieferung von gebrauchten Werkzeugmaschinen

Nr. 100 GM/N

## § 1 Angebot und Vertragsabschluß

- (1) Die Bestellung ist nur dann angenommen, wenn sie vom Lieferer binnen 10 Tagen ab Zugang der Bestellung schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- (2) Inbetriebnahmen/Einweisungen/Schulungen werden vom Lieferer nicht durchgeführt. Fertigungszeichnungen sowie die Machbarkeit von Fertigungsaufgaben des Bestellers werden vom Lieferer nicht gewährleistet.

## § 2 Umfang der Lieferpflicht

- (1) Maße, Gewicht, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich bestätigt wird.  
Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben .

## § 3 Preis

- (1) Die Preise gelten ab jeweiligem Standort, ausschließlich Verpackung, zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Irrtum vorbehalten.

## § 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise werden in EURO gestellt.
- (2) Die Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug unverzüglich, falls nicht individualvertraglich anders vereinbart, frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- (3) Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten zur Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- (4) Werden Zahlungen gestundet oder befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 2 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht.
- (5) Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## § 5 Lieferzeit

Die Lieferzeit wird vertraglich festgelegt. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzugs eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderlichen Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen.

- (2) Teillieferungen sind zulässig
- (3) Kann der Lieferer seiner Lieferverpflichtung in der vereinbarten Form nicht nachkommen, da die zu liefernde Maschine z.B. beschädigt wurde, ist er zur Mitteilung und zum Nachweis verpflichtet. Etwaige Forderungen aufgrund einer dadurch bedingten Lieferunfähigkeit sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferer hat die Verzögerung oder die Lieferunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

- Seite 2 -

MST Streng GmbH

Steinauer Weg 2a 91589 Aurach Deutschland

UST-ID: DE302152489

IBAN: Sparkasse Ansbach: DE2576550000009264995 / BIC: BYLADEM1ANS

IBAN: VR-Bank Mittelfranken West eG: DE3976560060001230247 / BIC: GENODEF1ANS

- § 6 Gefahrenübergang  
(1) Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.
- § 7 Haftung für Mängel der Lieferung  
(1) Für den Kaufgegenstand ist jede Art von Gewährleistung ausgeschlossen. Es besteht keinerlei Anspruch auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz oder Nachbesserung. Es gilt die Vereinbarung Zustand des Liefergegenstandes wie besichtigt und vorhanden.
- § 8 Leistungsverweigerungs- u. Rücktrittsrecht im Falle der Vorleistungspflicht des Lieferers  
Für den Fall der Vorleistungspflicht des Lieferers gilt:  
(1) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsabschluß wesentlich oder wird eine vor Vertragsabschluß eingetretene wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers dem Lieferer unverschuldet erst nach Vertragsabschluß bekannt, kann der Lieferer seine Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist setzen mit der Aufforderung, Zug um Zug zu leisten oder Sicherheit für die Gegenleistung zu erbringen.  
(2) Läßt der Besteller die Frist verstreichen oder weigert er sich zur Zug- um Zug-Leistung oder Sicherheitsleistung, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand  
(1) Soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind, gilt:  
(a) Der Sitz des Lieferers ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung.  
(b) Bei allen sich aus den Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechselklagen, ist die Klage am Sitz des zuständigen Gerichtes des Lieferers zu erheben. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.  
(2) Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist Gerichtsstand der Sitz des Lieferers.
- § 10 Eigentumsvorbehalt  
(1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.  
(2) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.  
(3) Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Lieferer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.  
(3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 18. Mai 1894 Anwendung findet.  
(4) Dem Lieferer bleibt es überlassen, in Einzelfall weitergehende Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt mit dem Besteller zu treffen.
- § 11 Verbindlichkeit des Vertrages  
(1) Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.
- § 12 Sicherheitseinrichtungen/Elektrik  
(1) Gebrauchte Maschinen entsprechen, sofern nichts anderes vermerkt, den Sicherheitseinrichtungen sowie der Elektrik, am Tage der Herstellung der Maschine. Der Betreiber hat für eine entsprechende, sichere Bedienung der Maschine selbst Sorge zu tragen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftungsansprüche oder Ansprüche auf Nachbesserung.
- § 13 Besondere Bedingungen  
(1) Von diesen Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.